

Stand der Umsetzung von vereinfachten Kostenoptionen für das INTERREG Programm Österreich-Bayern 2021-2027

1. Standardeinheitskosten

Die Anerkennbarkeit von Personalkosten soll ausschließlich (Ausnahme ist nur 20% Pauschale) durch Standardeinheitskosten erfolgen. Demnach wurden vorerst 4 Leistungskategorien definiert (wie auch im Rahmen der PG in München Ende Feber 2020 besprochen), die mittels Videokonferenz am 03.07.2020 zwischen der Verwaltungsbehörde und der Prüfbehörde abgestimmt wurden (dabei wurden folgende Aspekte diskutiert: Anwendung von 4 oder 5 Leistungsgruppen?, was tun bei einer Personalnachbesetzung?, klare Definitionen, um Rechtssicherheit für Begünstigte sicherzustellen (zB wie erfolgt Anrechenbarkeit von Berufserfahrung), Nachweispflicht für Berufserfahrung).

Mit E-Mail vom 03.07.2020 wurde nunmehr die KPMG gebeten, die durchschnittlichen Stundensätze für die definierten Leistungsgruppen auf Basis der Gehaltsdaten für den öffentlichen Dienst auszuarbeiten.

vorgeschlagene Leistungsgruppen

- 1. Erfahrene ProjektmitarbeiterInnen mit Hochschulabschluss jeder Art (zB BSc, MSc, Mag. , Dipl. Ing. oder Dr.) sowie mehr als 5 Jahre Berufserfahrung bzw. ProjektmitarbeiterInnen, die in kleineren Bereichen Führungsaufgaben wahrnehmen und über Fachkenntnisse verfügen, die in der Regel durch ein Hochschulstudium erworben werden bzw. durch mindestens 10 Jahre fachspezifische Berufserfahrung.**

Nachweispflichten im Rahmen der Antragstellung:

Variante 1

- a. Nachweis des Hochschulabschlusses
- b. Nachweis der Berufserfahrung (durch zB Dienstzeugnis, alte Dienstverträge, Auszug vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger)

Variante 2

- a. Nachweis über die Führungsaufgaben für zumindest 3 MitarbeiterInnen (über Dienstvertrag bzw. Stellenbeschreibung)
- b. Nachweis über die besonderen Fachkenntnisse (Hochschulstudium: Nachweis des Hochschulabschlusses; 10 Jahre fachspezifische Berufserfahrung: durch zB Dienstzeugnis, alte Dienstverträge, Stellenbeschreibungen)

- 2. Erfahrene ProjektmitarbeiterInnen ohne Hochschulabschluss: diese Personen verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung (Reifeprüfung an höherer Schule, abgeschlossene Lehre) sowie über mehr als 5 Jahre Berufserfahrung.**

Nachweispflichten im Rahmen der Antragstellung:

- a. Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung (idR Reifeprüfungszeugnis, Lehrabschlussbestätigung)
- b. Nachweis der Berufserfahrung (durch zB Dienstzeugnis, alte Dienstverträge, Auszug vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger)

- 3. ProjektmitarbeiterInnen mit Hochschulabschluss: diese Personen verfügen über einen Hochschulabschluss (BSc, MSc, Mag. , Dipl. Ing. oder Doktorgrad) und weniger als 5 Jahre Berufserfahrung**

Nachweispflichten im Rahmen der Antragstellung:

- a. Nachweis des Hochschulabschlusses

4. ProjektmitarbeiterInnen: Personal welches in keine der ersten vier Stufen fällt (z.B. ProjektmitarbeiterInnen ohne Hochschulabschluss und ohne 5jähriger Berufserfahrung, studentische Mitarbeiter, etc).

Nachweispflichten im Rahmen der Antragstellung:

- a. keine Nachweise erforderlich

Allgemeine Anmerkungen:

- der Begünstigte hat im Rahmen der Antragstellung bzw. im Nachgang der Antragstellung (bei N.N. Projektpersonal bei Personaleinstellung) die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Wenn dies dem Begünstigten nicht möglich ist, ist das Projektpersonal der Leistungskategorie 4 zuzuteilen. Es handelt sich bei den Nachweisen um eine Bringschuld des Begünstigten!!!
- es erfolgt keine Unterscheidung zwischen den Hochschulabschlüssen (Uni bzw. FH)
- Berufserfahrung muss nicht fachspezifisch sein, mit Ausnahme der Kategorie 1 mit Führungserfahrung und ohne Hochschulabschluss (hier bedarf es einer entsprechenden Dokumentation, dass die Berufserfahrung fachspezifisch ist und warum)
- bei Nachbesetzungen: es bedarf einer neuen Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuordnung in die Leistungskategorie!
- ? gibt es eine Höherreihung bei verbesserter Qualifikation ? ja, wenn das Projektbudget es zulässt ?

Beschäftigungsausmaß pro Woche	Anrechenbarkeit der Berufserfahrung in den Kategorien 1 und 2
Mehr als 29h/Woche	Gänzlich anerkannt (gilt als 100% Beschäftigung)
10 – 29h/Woche	Teilweise anerkannt (gilt als 50% Beschäftigung)
Weniger als 10h/Woche	Keine Anerkennung

2. Anwendung von flat rates

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob man einen fixen Prozentsatz einführen soll, oder mit dem Begriff „bis zu“ arbeiten soll? Programm setzen dies unterschiedlich um.

Variante 1: fixer Prozentsatz ist unverrückbar – auch bei Nachkontrollen mit Vorteilen

Variante 2: „bis zu“: erlaubt eine individuelle Betrachtung im Einzelfall; es wird ein Budget draft eingereicht und dann erfolgt eine Beratung durch die RKs/GS, was im konkreten Fall möglich ist. Vorteil: fairer; Nachteil: was tun, wenn sich jemand nicht beraten lässt? – spräche für eine Stärkung des zweistufigen Ansatzes! Projektidee und Budgetdraft (Echtkosten) muss im Vorfeld der Antragstellung auf RK-Ebene besprochen werden.

Meinung VB: im Sinne der Klarheit (gg. Projektträgern bei Antragstellung und Nachkontrollstellen) mit fixen Prozentsätzen arbeiten; unabhängig davon, erscheint eine Stärkung des zweistufigen Ansatzes wichtig und ist bei lump sums ohnehin umgänglich – deshalb braucht es Sensibilisierung in diesem Bereich!

Aktuell wird die Anwendung von folgenden flat rates in Betracht gezogen:

- Personalkostenpauschale

Alternativ zur Verrechnung der Personalkosten durch Standardeinheitskosten können die Personalkosten durch die flat rate der Verordnung abgedeckt werden (20% der direkten Kosten). Eine Änderung zur bestehenden Regelung in der lfd. Programmperiode ist nicht angedacht.

- Büro- und Verwaltungskostenpauschale

Es ist nicht geplant, dass die Pauschale in der Höhe von 15% der Personalkosten – wie auch in der lfd. Periode verwendet - verändert wird. Dieser Pauschalsatz kann bei beiden Arten der Personalkostenberechnung (Standardeinheitskosten oder flat rate) angewandt werden.

- Reisekostenpauschale

Entsprechend den Vorschlägen der EK könnten bis zu 15% der Personalkosten als Reisekosten pauschal geltend gemacht werden. Dieser Prozentsatz erscheint aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Programmumsetzung sehr hoch, weshalb zur Verifizierung des Pauschalsatzes zum einen die beantragten historischen Daten von Projektträgern (Periode 2014-2020) ausgewertet und zum anderen die in Anboten von externen Auftragnehmern dargestellten Reisekosten bei öffentlichen Auftragsvergaben der Verwaltungsbehörde analysiert wurden. Das Ergebnis beider Untersuchungen ist ähnlich. Bei den externen Angeboten errechnete sich (trotz gewisser Unschärfen, da es sich um keine Echtkosten handelt) ein durchschnittlicher Reisekostenaufwand von 5,07% der anteiligen Personalkosten. Bei der Analyse aller genehmigten Projekte im INTERREG Programm Österreich-Bayern in der Förderperiode 2014-2020 wurde insgesamt folgender durchschnittlicher Reisekostenaufwand errechnet:

Reise- und Unterbringungskosten (beantragt) % zu Personalkosten (beantragt)	
Summe SZ 1	3,53%
Summe SZ 2	4,88%

Summe SZ 3	5,18%
Summe SZ 4	3,52%
Summe SZ 5	3,79%
Summe SZ 6	4,36%
Summe SZ 7	5,77%

Die Darstellung zeigt die durchschnittlich beantragten Reise- und Unterbringungskosten im Verhältnis zu den beantragten Personalkosten pro Spezifischem Ziel. Diese Berechnung auf Basis historischer Daten bezieht sich auf alle Projektpartner des Programms aus der Förderperiode 2014-2020 (ausgenommen Projekte ohne Personal- oder Reisekosten). Es zeigt sich, dass die Höhe der Reisekosten auf Programmebene auf rund 5,04 % der Personalkosten bewegen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass laut Förderfähigkeitsregeln 1.10 des Programms 2014-2020 Diäten und Taggelder von der Förderung ausgeschlossen waren und deshalb in der Berechnung zusätzlich zu beachten sind. Es wird angenommen, dass in einem durchschnittlichen Projekt 10 Ganztagesdienstreisen pro Jahr von einer eingesetzten Personalkraft erfolgen. Unter Berücksichtigung der gültigen Taggeldsätze für Österreich und Bayern wird demnach vorgeschlagen, die Reisekostenpauschale um 0,46 Prozentpunkte zu erhöhen. Eine Reisekostenpauschale von 5,5 % der Personalkosten erscheint demnach aus Sicht der Verwaltungsbehörde angemessen.

- Restkostenpauschale

Entsprechend den Vorschlägen der EK könnten bis zu 40% der Personalkosten (auf Basis unserer Planungen nur anwendbar bei der Verrechnung der Personalkosten durch Standardeinheitskosten) als „Restkostenpauschale“ geltend gemacht werden. Auf Basis einer Analyse der beantragten Kosten aller Projektträger im INTERREG-Programm Österreich-Bayern 2014-2020 ergibt sich folgender durchschnittlicher Prozentsatz der „Restkosten“ gegenüber den Personalkosten. Je nach Spezifischen Ziel und Ausrichtung des Projekts variieren die durchschnittlichen Prozentsätze zwischen 25,05 und 309,80%.

Durchschnittliche Restkosten/ Personalkosten	Anzahl Projekte < 40 %
Summe SZ 1	309,80% 0/4
Summe SZ 2	44,69% 44/73
Summe SZ 3	269,96% 10/32
Summe SZ 4	153,37% 2/7
Summe SZ 5	89,27% 0/1
Summe SZ 6	25,05% 15/15
Summe SZ 7	95,59% 23/48

Auf Gesamtprogrammebene ergibt sich ein durchschnittlicher Prozentsatz von 78,79%. In Anbetracht der Ausrichtungen der für die Förderperiode 2021-2027 geplanten Spezifischen Ziele wird vorgeschlagen, die Restkostenpauschale im Ausmaß von 40% der Personalkosten für alle Spezifischen Ziele anzubieten.

3. Lump sums - Plausibilisierung der Kosten im Rahmen der Antragstellung (Anwendung bei Kleinprojekten)

Zur Festlegung der Pauschalsumme wird bei Antragsstellung ein Haushaltsplanentwurf vorgelegt. Wesentlich ist die Plausibilisierung der beantragten Kosten im Rahmen der Antragstellung! Die Festlegung der Pauschalsumme erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung unter Einbeziehung aller beantragten Kostenkategorien und ihrer jeweiligen Berechnungslogik (Anwendung von Referenzkosten, Pauschalsätzen, Echkosten durch Vorlage von Angeboten oder Preisvergleichen).

Kostenkategorie	Festlegung der Pauschalsumme unter Anwendung von:
Personalkosten	<ul style="list-style-type: none">• Standardeinheitskosten nach Leistungsgruppen als Referenzkosten
Büro- und Verwaltungsausgaben	<ul style="list-style-type: none">• Pauschalsatz: 15% der direkten Personalkosten
Reise- und Unterbringungskosten	<ul style="list-style-type: none">• Pauschalsatz: 5,5 % der direkten Personalkosten
Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none">• Referenzkosten auf Basis von historischen Daten und Markterhebungen (siehe Referenzkostenkatalog)• Echkosten
Ausrüstungskosten	<ul style="list-style-type: none">• Echkosten, Plausibilisierung durch Angebote/Preisvergleiche
Infrastrukturkosten	<ul style="list-style-type: none">• Echkosten, Plausibilisierung durch Angebote/Preisvergleiche

Referenzkostenkatalog für „externe Expertise und Dienstleistungen“

Die Kostenkategorie „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“ wurde auf Basis von bereits abgerechneten Kleinprojekten und zur Plausibilisierung der beantragten Kosten in einzelne Kostengruppen unterteilt. Für die ermittelten Kostengruppen wurden bestehende Referenzwerte („AMA Referenzkosten für personenbezogene Kosten, Raummieten und Druckkosten in Österreich“ und Nächtigungsgebühr) übernommen bzw. neue Referenzwerte anhand von historischen Daten der Periode 2014-2020 bzw. einer Markterhebung erhoben.

Beantragte Kosten, die über diesen Referenzkosten liegen bzw. nicht im Referenzkostenkatalog enthalten sind, müssen bei der Antragstellung anhand von Preisvergleichen plausibilisiert und nachvollziehbar dargestellt werden.

Ermittlung von Kostengruppen:

Die durch die Euregios gesammelten Abrechnungspositionen der Kostenkategorie „Externe Expertise und Dienstleistungen“ können in folgende Kostengruppen zusammengefasst werden:

Hintergrundinformation: Die Datenbasis für die Ermittlung der ua. Werte auf Basis historischer Daten in den einzelnen Kostengruppen beinhaltet 47 Abrechnungen von Kleinprojekten (16 Projekte aus dem RLA Ost, 22 Projekte aus dem RLA Mitte sowie 9 Projekte aus dem RLA West). Alle Abrechnungen

stammen aus dem Zeitraum 2016 – 2018 (Erhebungsstand August 2019). Die Erhebung der Daten und Erfassung bisher abgerechneter Kleinprojekte erfolgte durch die Euregios. Die Zusammenfassung und Auswertung wurde durch das Gemeinsame Sekretariat vorgenommen.

Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen	
Kostengruppe	Basis der festgesetzten Referenzwerte
1.1 Grafikleistungen	A) Historische Daten B) Markterhebung
1.2 Technikerleistungen	A) Historische Daten B) Markterhebung
1.3 Verpflegungskosten bei Veranstaltungen	A) Historische Daten
1.4 Referenten / Moderatoren / Coaches / Trainer	AMA Referenzkosten für personenbezogene Kosten
1.5 Druckkosten	AMA Referenzkosten f. Druckkosten
1.6 Raummieten	AMA Referenzkosten für Raummieten
1.7 Kosten für Nächtigungen	AMA Nächtigungsgebühr
1.8 Postversand	Echtkosten (auf Basis der aktuellen Posttarife)
1.9 Öffentlichkeitsarbeit (Inserate, Film- und Fotoarbeit, etc.)	Echtkosten (Plausibilisierung der Kosten durch Angebote/Preisvergleiche)

1.1 Grafikleistungen

A) Auswertung historischer Daten:

Die durch die Euregios gesammelten Daten beinhalten neben Stundensätzen für Grafikerleistungen auch abgerechnete Kosten für die grafische Gestaltung einzelner Produkte (Broschüren, Booklets, Flyer, Postkarten, Karten, Plakate, die Bearbeitung von Fotomaterial sowie die Entwicklung von Logos). Die Verrechnung erfolgte nach Produkt und nicht nach Stundenaufwand.

Im Zuge einer überblicksartigen Internetrecherche wurde der durchschnittliche Arbeitsaufwand für die in den Kleinprojekten abgerechneten Produkte erhoben. Zur Berechnung des Stundensatzes wurden der Umfang des Produkts (z.B. Seitenanzahl der Broschüre) sowie der geschätzte Arbeitsaufwand den abgerechneten Gesamtkosten gegenübergestellt.

Zur Festlegung des Stundensatzes wurde das obere Quartil ermittelt d.h. ein Viertel der erhobenen Werte liegen über dem ermittelten Stundensatz für Grafiker von € 68,65 netto. Der Median liegt bei € 55,00 netto.

B) Ergebnis der Markterhebung:

Bei der Markterhebung wurde die Studie „Design: Kalkulation und Honorar“ von designaustria herangezogen (s. <http://www.designaustria.at/posts/3313-neuerscheinung-design-kalkulation-amp-honorar>). Die Erhebung ist als Marktsituation bzw. Analyse der wirtschaftlichen Lage der Berufsausübenden zu sehen und kann eine Orientierungshilfe in Bezug auf Honorarleistungen darstellen. Die Studie basiert auf einer Umfrage unter Designschaffenden in den Sparten Grafik- und Kommunikationsdesign, Produkt- und Industriedesign sowie Illustration. Für die Ermittlung von Referenzkosten für Grafikleistungen im Bereich der Klein- und Mittelprojekte wurden die Werte aus

dem Bereich Grafik- und Kommunikationsdesign herangezogen. Diese Leistungen entsprechen den am häufigsten abgerechneten Kosten auf Basis der historischen Daten.

Aus dem Leistungskatalog sind dabei grob zusammengefasst, folgende Leistungen erfasst: Corporate Design & Branding, Kommunikationsdesign, Inserate, Verpackungsdesign, Plakatgestaltung, Informationsdesign, Editionsdesign, Digitale Medien sowie Transport und Verkehr. Für diese Leistungen ergibt die Markterhebung eine durchschnittlichen Stundensatz von 82 € netto (exkl. Nutzungsrechte).

Beim Produktdesign wurde ein durchschnittlicher Stundensatz von 62 € exkl. Nutzungsrechte ermittelt. Folgende Leistungen sind davon betroffen: Corporate Illustration und Werbeillustration, Medienillustration, Buch- und Verlagsillustration, Infografiken, Visualisierungen und Online bzw. Mobile Games. Diese Leistungskategorien kommen in Klein- und Mittelprojekten seltener vor, wurden jedoch in der vergangenen Periode vereinzelt abgerechnet.

Im Bereich Produkt- und Industriedesign – dies ist bei bisherigen Projekten eher unterrepräsentiert - wurde durchschnittlich derselbe Stundensatz ermittelt – inkl. Nutzungsrechte kommt der Stundensatz hier auf 101 €. Dieser Stundensatz ist im Referenzkostenkatalog daher zu vernachlässigen.

Zusammenfassend wird vorgeschlagen, dass im Bereich der Grafikerleistungen eine Stundensatz von 70 € netto/Stunde als Referenzkostenwert zur Anwendung kommt.

1.2 Technikerleistungen

A) Auswertung historischer Daten:

Auf Basis der bisher abgerechneten Kleinprojekte, wurden die Kosten für Ton-, Licht- und Videotechnik ermittelt. Bei sieben der bisher 47 abgerechneten Kleinprojekte sind Technikerleistungen angefallen. Aufgrund der geringen Datenbasis werden durch die Euregios weitere Erhebungen zu abgerechneten Technikerstunden in Kleinprojekten durchgeführt.

Zur Festlegung des Stundensatzes wurde das obere Quartil ermittelt d.h. ein Viertel der erhobenen Werte liegen über dem bisher ermittelten Stundensatz für Techniker von € 67,29 netto. Der Median liegt bei € 52,06 netto.

Aktuell erfolgt noch eine Markterhebung in diesem Bereich! In weiterer Folge soll unter Berücksichtigung beider Dateninformationen ein Stundensatz als Referenzwert festgelegt werden.

1.3 Verpflegungskosten bei Veranstaltungen

A) Auswertung historischer Daten:

Zur Ermittlung der Verpflegungskosten bei Veranstaltungen wurden die Cateringkosten von Programmveranstaltungen (Begleitausschusssitzungen, Sitzungen der Kleinen Steuerungsgruppe bzw. Programmierungsgruppe, Treffen der FLC-PrüferInnen, Jahresveranstaltungen sowie Abrechnungsseminare für Projektträger und sonstige Veranstaltungen der Programmverwaltung) ausgewertet. Die Veranstaltungen wurden im Zeitraum 2017 – 2020 durchgeführt und fanden im gesamten Programmraum statt.

Es wurde zwischen ganztägigen und halbtägigen Veranstaltungen unterschieden. Halbtägige Veranstaltungen beinhalteten eine Kaffeepause mit Brötchen/Kuchen. Bei ganztägigen

Veranstaltungen wurde zusätzlich ein zumeist warmes Mittagessen angeboten. Die in Tagungspauschalen enthaltenen Kosten für die Nutzung des Tagungsraums wurden berücksichtigt und in Abzug gebracht.

Zur Festlegung der Sätze wurde das obere Quartil ermittelt d.h. ein Viertel der erhobenen Werte liegen über den ermittelten Kosten für die Verpflegung. Für halbtägige Veranstaltungen sollen demnach die Kosten von € 23,08 netto bzw. € 25,75 brutto / pro Person angewandt werden und für ganztägige Veranstaltungen € 27,55 netto bzw. € 31,52 brutto / pro Person.

Durchschnittliche Tagungspauschalen in Hotels im Programmgebiet betragen

Ganztagespauschale o. Seminarraum	Getränke, 2 Pausen, 1 x Essen	€ 59,50
Ganztagespauschale inkl. Seminarraum	Getränke, 2 Pausen, 1 x Essen	€ 61,08
Halbtagespauschale o. Seminarraum	Getränke, 1 Pause, 1 x Essen	€ 44,50
Halbtagespauschale inkl. Seminarraum	Getränke, 1 Pause, 1 x Essen	€ 52,49

Überschnitten mit den durchschnittlichen Verpflegungskosten für Veranstaltungen ohne Seminarraum betragen 44,34 € und 30,88 € brutto und pro Person.